



Informationen

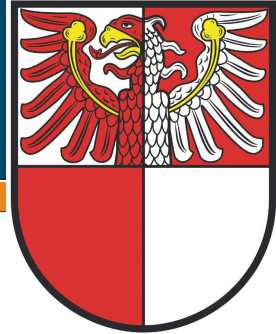
**zum Ausfüllen von Anträgen auf
Erteilung einer Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung
auf öffentlichen Verkehrsflächen
gemäß § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung**



Impressum

Stand 31. Oktober 2010

Landkreis Barnim
Der Landrat
Paul-Wunderlich-Haus
Dezernat I - Ordnungsamt
Untere Straßenverkehrsbehörde
Am Markt 1
16225 Eberswalde

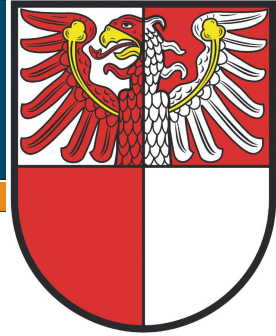


Inhaltsverzeichnis:

- I. Einleitung
- II. Hinweise zur Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum
- III. Ausfüllhinweise zur Antragstellung
 1. Antragsteller/ Veranstalter
 - 1.1 Unternehmen/ Vereine
 - 1.2 Gemeinden/ Städte/ Amtsverwaltungen
 2. sonstige Hinweise
 3. Haftung und Versicherungsschutz
 - 3.1 Veranstalterhaftpflichtversicherung
 - 3.2 Mindestversicherungssummen
 - 3.3 Haftungsfreistellungserklärung
 4. Verkehrssicherungsmaßnahmen
 - 4.1 Verkehrssicherungspflicht
 - 4.2 Verkehrsregelungspflicht
 - 4.3 Bedingungen und Auflagen
 - 4.4 Verkehrssicherungsmaßnahmen durch andere Behörden
- IV. Gebühren

Anlagen:

- Antragsformular auf Erteilung einer Erlaubnis
 - für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsflächen
 - einer verkehrsrechtlichen Anordnung
- Formular: Erklärung des Veranstalters über die Freistellung der Behörden von allen Ersatzansprüchen



I. Einleitung

Das Auf- und Abbauen von Verkehrszeichen, sowie die Sperrung oder sonstige Benutzung der Kreis-, Landes- und Bundesstraßen zur Durchführung von Veranstaltungen sind von der Straßenverkehrsbehörde anzuordnen bzw. zu erlauben. Die Antragstellung muss mindestens 6 Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung erfolgen.

Anträge erhalten Sie über die Internetseite www.barnim.de oder bei den Mitarbeitern der Unteren Straßenverkehrsbehörde :

Landkreis Barnim
Dezernat I Ordnungsamt
Sachgebiet Straßenverkehr
Untere Straßenverkehrsbehörde
Amt Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon: 0 33 34/21414-12, -13, -14, -15, -23

Fax: 0 33 34/2142432

Email: strassenverkehrsbehoerde@kvbarnim.de

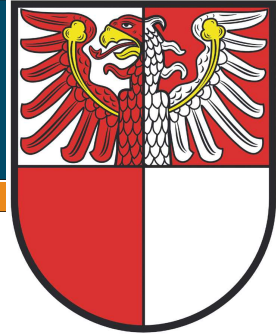
Je nach Art, Größe oder auch Termin der Veranstaltung können über die grundsätzliche, d.h. über die zur Nutzung der gewünschten Veranstaltungsfläche erforderliche Genehmigung hinaus, weitere Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen nach besonderen Vorschriften notwendig sein.

Das kann der Fall sein, sofern

- Immissionsschutzrechtliche Belange ((Umweltbelastungen durch Lärm, Verschmutzungen und Verunreinigungen)
- Belange der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Bau- und Betriebssicherheit der benutzten Gebäude/ Flächen/ Zelte)
- Baurechtliche Belange (fliegende Bauten)
- Gewerberechtliche und gaststättenrechtliche Belange (Ausschank von Speisen und Getränken)
- Jugendschutzrechtliche Belange
- Lebensmittelrechtliche Belange/ Seuchenschutz
- Naturschutzrechtliche Belange

bei der Durchführung der geplanten Veranstaltung betroffen sind.

Da am Erlaubnisverfahren zur Durchführung von Veranstaltungen andere Dienststellen/Behörden zu beteiligen sind, ist ein vollständig ausgefüllter und mit den nachstehend aufgeführten notwendigen Anlagen versehener Genehmigungsantrag **mindestens 6 Wochen** vor dem Veranstaltungstermin in der Unteren Straßenverkehrsbehörde vorzulegen.



II. Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum

Alle Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum bedürfen einer Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde. Dazu gehören besonders:

1. motorsportliche Veranstaltungen, bei

- Start/ Ziel von 30 Fahrzeugen und mehr am gleichen Platz,
- vorgeschriebener Durchschnitts- oder Mindestgeschwindigkeit,
- vorgeschriebener Streckenführung,
- dem der Sieger nach den meist gefahrenen Kilometern ermittelt wird,
- vorgeschriebener Fahrzeit,
- Durchführung von Sonderprüfungen oder
- Fahren im geschlossenen Verband.

2. Radrennen

- unter der Voraussetzung der Sperrung einer Straße

3. Radtouren,

- wenn mehr als 100 Personen teilnehmen
- wenn infolge der Benutzung des überörtlichen Straßennetzes mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen zu rechnen ist

4. Volksmärsche und Volksläufe

- wenn, mehr als 500 Personen teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz beansprucht wird

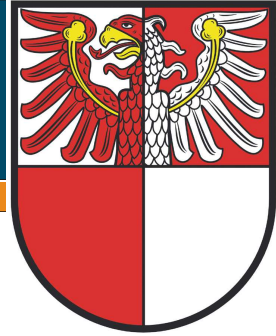
5. Laufsport-Wettkampfveranstaltungen

6. Triathlonveranstaltungen oder auch Inlineskatewettkämpfe

7. Umzügen anlässlich von Volksfesten bzw. sonstiger Feste

III. Ausfüllhinweise zur Antragstellung

Um über Anträge auf Veranstaltungserlaubnis zu entscheiden, sind folgende Punkte des in der Anlage 1 befindlichen Antragsformulars zwingend auszufüllen:



1. Antragsteller/ Veranstalter:

- vollständige Kontaktdaten des Antragsstellers einschließlich der telefonischen Erreichbarkeit
- vollständige Kontaktdaten des Veranstalters einschließlich der telefonischen Erreichbarkeit
- Benennung einer oder mehrerer verantwortlicher Personen, die während der Veranstaltungsdauer jederzeit erreichbar sind

1.1 Unternehmen/ Vereine:

Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen antragsberechtigt. Sie können Antragsteller und/oder Veranstalter sein. Hierbei ist besonders wichtig, die Vertretungsbezeichnung des Unterzeichnenden für die juristische Person nachzuweisen. Dies erfolgt durch Vorlage aktueller Dokumente wie etwa Handels-/Gewerbe-/Vereinsregisterauszug und/oder Prokura und/oder Vollmacht aus denen hervor geht, welche Position der Unterzeichner des Antrages einnimmt. Bei Unternehmen oder Vereinen vertritt in der Regel der Geschäftsführer oder der Vorstand das Unternehmen oder den Verein nach außen.

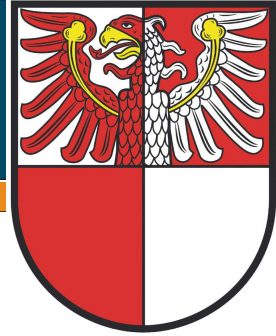
Aus diesem Grund ist der Straßenverkehrsbehörde mit Antragstellung ein Auszug aus dem Gewerbe- bzw. Vereinsregister vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Position der Antragsteller einnimmt.

1.2 Gemeinden/ Städte/ Amtsverwaltungen:

Anträge von amtsangehörigen Gemeinden sind über den zuständigen Amtsdirektor in der Straßenverkehrsbehörde einzureichen (§ 57 Abs. 1 in Verbindung mit § 138 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007).

Während in amtsangehörigen Gemeinden der Bürgermeister ehrenamtlich arbeitet, ist er ausschließlich in den amtsfreien sowie in denjenigen amtsangehörigen Gemeinden, die die Geschäftsführung für das Amt wahrnehmen, hauptamtlich als "Hauptverwaltungsbeamter" tätig. Das bedeutet für Antragstellungen amtsangehöriger Gemeinden, in denen Bürgermeister ehrenamtlich arbeiteten, dass die Amtsdirektoren in Funktion des Hauptverwaltungsbeamten diese Antragstellungen wahrzunehmen haben. Hauptverwaltungsbeamte repräsentieren ihre Gemeinden und das Amt und vertreten diese in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten; ein festgelegter Mitzeichnungsmechanismus garantiert dabei die Entscheidungsbeteiligung der amtsangehörigen Gemeinden.

Es sei noch einmal hervorgehoben, dass ehrenamtlich tätige Bürgermeister amtsangehöriger Gemeinden allein keine die Gemeinde verpflichtenden Erklärungen im Außenrechtsverhältnis abgeben können.



2. Sonstige Hinweise:

Anträge auf Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen können formlos oder über das Antragsformular erfolgen. Sie sollten die geplanten Veranstaltungen bestmöglichst nach folgenden Kriterien beschreiben:

- Art und Anlass der Veranstaltung
- Veranstaltungsort
- Dauer der Veranstaltung mit Angabe von Datum und Uhrzeit (geplanter Beginn und zu erwartendes Ende)
- Streckenplan oder ggf. ein Verkehrszeichenplan
- bei Festumzügen oder Ähnlichem ist außerdem Start und Ziel sowie die Verlaufsstrecke zu benennen (ggf. Skizze)
- Voraussichtliche Teilnehmerzahlen untergliedert nach:
 - Fahrzeugen
 - Personen (Berechnung der Gesamtanzahl aller Besucher, Teilnehmer, Gäste und Mitarbeiter der versicherten Veranstaltung, bei mehrtägiger Dauer sind die täglichen Besucher aufzuaddieren!)
 - Festwagen
 - Musikkapellen
 - Pferde

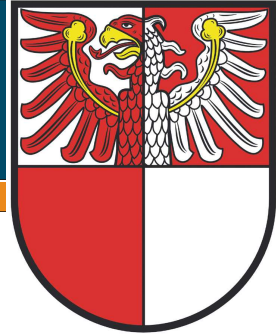
3. Haftung und Versicherungsschutz:

3.1 Veranstalterhaftpflichtversicherung:

Der Veranstalter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die Veranstaltung verursacht werden oder aus dem Anlass ihrer Durchführung bestehen (§ 823 Bürgerliches Gesetzbuch).

Bei einer Veranstalterhaftpflichtversicherung handelt es sich um eine besondere Versicherungsform für alle Unternehmen, Vereine oder Clubs, die Veranstaltungen durchführen und/oder organisieren. Sie wird mit dem Versicherer individuell ausgearbeitet und abgeschlossen.

Die Veranstalterhaftpflichtversicherung deckt grundsätzlich alle Schäden im Rahmen von Veranstaltungen ab, also Sach- und Vermögensschäden sowie Schäden an Personen. In vielen Policen ist darüber hinaus auch die Regulierung von Schäden enthalten, die durch den Auf- und Abbau des Veranstaltungsequipments bzw. das Be- und Entladen entstehen.



Es wird darauf hingewiesen, dass der Straßenbaulastträger keine Gewähr dafür übernimmt, dass die zur Verfügung stehenden Straßen uneingeschränkt benutzt werden können. Hierzu zählt auch das Zubehör der Straßen (z.B. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen). Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und die daraus entstehenden Haftungsansprüche übernimmt der Straßenbaulastträger bei Veranstaltungen auf seinen Straßen nicht. Forderungen des Straßenbaulastträgers sind zwingend zu berücksichtigen.

Bei Erlaubnisanträgen durch Gemeinden/ Städte/ Amtsverwaltungen ist der Kommunale Schadenausgleich regelmäßig Versicherer. Der Kommunale Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist eine kommunale Selbsthilfeorganisation Ostdeutschlands.

Er ist ein nicht rechtsfähiger Zusammenschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Sein Zweck ist der Ausgleich von Schäden aus Risiken seiner Mitglieder und der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben betriebener Unternehmen aufgrund der gesetzlichen Haftungspflicht, aus der Haltung von Kraftfahrzeugen und aus kommunaler Unfallfürsorge.

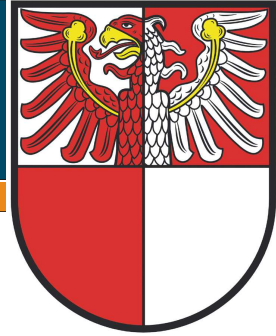
Anträgen auf Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen ist wegen vorgenannter Risikofaktoren der

- Nachweis einer Veranstalterhaftpflichtversicherung beizulegen, wobei die Versicherung unter Berücksichtigung von Mindestversicherungssummen auf die Veranstaltung detailliert abzustimmen ist.

3.2 Mindestversicherungssummen bei Veranstaltungen:

	Personenschäden/ Einzelperson	Sachschäden	Vermögensschäden
Rennveranstaltungen/ Veranstaltungen mit Kraftwagen/ gemischte Veranstaltungen	500.000 €/ 150.000 €	100.000 €	20.000 €
Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts	250.000 €/ 150.000 €	50.000 €	5.000 €
Radsportveranstaltungen/ andere Veranstaltungen mit Fahrrädern	250.000 €/ 100.000 €	50.000 €	5.000 €
Sonstige Veranstaltungen	250.000 €/ 100.000 €	50.000 €	5.000 €

	Haftpflicht für jedes Fahrzeug pauschal	Unfallversicherung für einzelne Zuschauer	Unfallversicherungsschutz für Fahrer, Beifahrer oder Helfer/ Sicherungsposten Kapitalzahlung je Person
Motorsportliche Veranstaltungen auf nicht abgesperrten Straßen	Kraftwagen 1.000.000 € Motorräder 500.000 €		
Rennen und Rennveranstaltungen		Todesfall 15.000 € Invalidität 30.000 €	Todesfall 7.500 € Invalidität 15.000 €
		unmittelbarer Anspruch der Zuschauer gegenüber der Versicherungsgesellschaft	



3.3 Haftungsfreistellungserklärung:

Der Veranstalter hat mit Antragstellung die Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen frei zu stellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten geltend gemacht werden können. Er übernimmt damit die Wiedergutmachung aller Schäden, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benützenden Straßen einschließlich Verkehrszeichen und Einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurstücken) entstehen.

Dazu ist das Formular – Erklärung des Veranstalters über die Freistellung der Behörden von allen Ersatzansprüchen – auszufüllen und dem Antrag beizufügen.

4. Verkehrssicherungsmaßnahmen:

Verkehrssicherungsmaßnahmen resultieren aus der Verkehrssicherungspflicht und der Verkehrsregelungspflicht. Sie sind der Straßenverkehrsbehörde mit Antragstellung bekannt zu geben.

4.1 Verkehrssicherungspflicht:

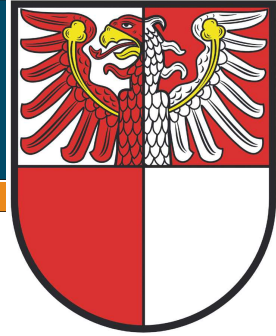
Grundsatz der Verkehrssicherungspflicht: Unterlässt der Veranstalter die ihm obliegende Pflicht, eine öffentliche Veranstaltung ordnungsgemäß abzusichern, so hat er einem Geschädigten ggf. Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 i.V.m. §§ 249 ff. Bürgerliches Gesetzbuch zu leisten.

4.2 Verkehrsregelungspflicht:

Die Verkehrsregelungspflicht obliegt der Straßenverkehrsbehörde. Inhaltlich ist die Verkehrsregelungspflicht darauf gerichtet, für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu sorgen. Die Einrichtungen für die Regelungen des Verkehrs sollen so gestaltet werden, dass sie ihrem Zweck gerecht werden – insbesondere um Gefahren zu verhüten!

Die Straßenverkehrsbehörden brauchen allerdings nur insoweit Maßnahmen zu ergreifen, als dies objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar ist. Sie haben deshalb regelmäßig dann keine weiteren Pflichten, wenn die Verkehrsteilnehmer bei zweckgerechter Benutzung der Straße und Anwendung der gehobenen Aufmerksamkeit etwaige Schäden selbst abwenden können.

Erlaubnisse von Veranstaltungen oder Ausnahmegenehmigung können für die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs mit Bedingungen und Auflagen und mit Anordnungen zu verkehrsregelnden und verkehrsbeschränkenden Maßnahmen verbunden werden. Diese Maßnahmen werden vorher mit dem Veranstalter abgestimmt.



4.3 Bedingungen und Auflagen:

a. Benennung eines Verkehrssicherungspflichtigen:

Der Veranstalter hat der Polizei und der Genehmigungsbehörde einen Verantwortlichen namentlich zu benennen, der während der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein muss.

Vor Veranstaltungsbeginn ist die Veranstaltungsfläche in Verantwortung des Veranstalters auf mögliche Gefahrenstellen zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Festumzüge.

b. Rettungsdienst:

Die benutzten Straßen und Wege sind freizumachen, wenn zur Abwehr oder Bekämpfung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von Menschenleben oder bedeutenden Sachwerten die Straßen und Wege von Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 35 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (z.B. Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, u.ä.) befahren werden müssen.

In vollgesperrten Straßen ist daher eine mindestens 2,75 m breite Fahrgasse für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge freizuhalten, die zu kennzeichnen und von allen Gegenständen freizuhalten ist. Zur Einhaltung des § 7 Abs. 1 Hilfsfrist der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg ist Fahrzeugen mit Sondersignalen (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen, Notarzt) das Durchfahren der gesperrten Straßen jederzeit zu gewährleisten.

c. Brandschutz:

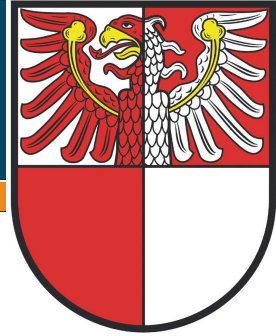
Für ausreichenden Feuerschutz ist zu sorgen.

d. Ordnerinsatz:

Zur Einhaltung verkehrsrechtlich getroffener Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde sind einheitlich gekennzeichnete Ordner des Veranstalters in ausreichender Zahl einzusetzen. Sie sind zur Überprüfung der Sperrmaßnahmen und als Informanten für Verkehrsteilnehmer einzusetzen. Ihnen stehen keine hoheitlichen Befugnisse zu und Sie dürfen in den Straßenverkehr nicht verkehrsregelnd eingreifen. Besonders an Gefahrenstellen (wie z.B. Kreuzungen und Reimündungen) sind zuverlässige Ordner nach Weisung der Polizei aufzustellen.

e. Parkmöglichkeiten:

Für die Besucher der Veranstaltung sind ausreichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.



f. Sonstiges:

Sofern festzustellen ist, ob das Liniennetz der Barnimer Busgesellschaft mbH durch die Veranstaltung betroffen ist, sind die entsprechenden Niederlassungen sofort und nachweislich durch den Antragssteller zu informieren. Abstimmungen durch den Veranstalter und der Barnimer Busgesellschaft mbH sind der Unteren Straßenverkehrsbehörde umgehend mitzuteilen. Mehrkosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Die Bevölkerung – insbesondere die Anwohner – sind rechtzeitig über die genehmigte Veranstaltung, hier Art und Dauer sowie der damit verbundenen Verkehrsbeeinträchtigungen und -beschränkungen über die Medien zu informieren.

Der Erlaubnisbescheid ist mitzuführen und zuständigen Personen zur Prüfung auszuhängen. Alle Änderungen, die den Umfang der Erlaubnis erweitern, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Untere Straßenverkehrsbehörde. Anordnungen von Polizeibeamten und Mitarbeitern der Erlaubnisbehörde ist Folge zu leisten.

4.4 Verkehrssicherungsmaßnahmen durch andere Behörden:

Sollte polizeiliche Unterstützung aus Sicht des Antragstellers/ Veranstalters erforderlich sein, so hat er dieses mit Antragstellung bekannt zu geben.

Sollte Unterstützung durch Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr notwendig sein, ist dies rechtzeitig im Vorfeld mit der zuständigen Gemeinde, Amts- bzw. Stadtverwaltung als Träger abzuklären.

Auch Absprachen bezüglich der Beschaffung, Aufstellung, des Unterhalts und Abbaus von Verkehrszeichen, die das qualifizierte Straßennetz betreffen (Bundesstraße, Landesstraße, Kreisstraße), müssen mit der Gemeinde, Amts- bzw. Stadtverwaltung getroffen werden.

Ebenso verhält es sich mit verkehrsrechtlichen Anordnungen, die im Vorfeld die Hinzuziehung eines Verkehrssicherungsunternehmens erfordern.



IV. Gebühren

Erlaubnisse zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).

- 10,20 € bis 767,00 € je nach Verwaltungsaufwand und Umfang der Veranstaltung
- 767,00 € bis 2.301,00 € bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand

Gebührenbefreiungstatbestände sind in §5 GebOSt geregelt.

Neben den Gebühren für die Erteilung der Erlaubnisse können gesonderte Gebühren für die Sondernutzung der Straßen anfallen.